

Erweist sich der Kassationsantrag als *nicht begründet*^ so wird er durch Urteil des Kassationsgerichts als unbegründet zurückgewiesen.

Das Kassationsgericht kann gemäß § 322 Abs. 1 unter der Bedingung *selbst entscheiden*, daß der der Entscheidung des Instanzgerichts zugrunde liegende Sachverhalt nicht beanstandet wird und wenn,

— nur der Schuldspruch zu ändern ist

— in Übereinstimmung mit dem Staatsanwalt eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe oder eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist

— ein Freispruch erfolgen muß

— eine geringere Strafe auszusprechen ist, Zusatzstrafen oder andere Maßnahmen aufzuheben sind

— das Urteil nur hinsichtlich der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens oder den geltend gemachten Schaden^ ersatzanspruch abzuändern ist

— nur die Urteilsgründe angegriffen werden.

Eine weitere Möglichkeit zur *Selbstentscheidung* hat das Oberste Gericht als Kassationsgericht für den Fall der *Kassation einer zweitinstanzlichen Entscheidung* gemäß § 322 Abs. 2.

In allen anderen Fällen dagegen ist das Urteil *aufzuheben* und zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das zuständige Gericht zurückzuverweisen. Das gilt insbesondere dann, wenn eine weitere Beweisaufnahme notwendig ist oder eine höhere Strafe oder ein erstmaliger Strafausspruch in Betracht kommt (§ 322 Abs. 3).

Bei der Aufhebung von *Beschlüssen*, die nicht einem Urteil gleichstehen, gibt es die » Besonderheit, daß das Kassationsgericht auf der Grundlage tatsächlicher Feststellungen die in der Sache erforderlichen Maßnahmen selbst treffen kann (§ 322 Abs. 4).

Eine wichtige Maßnahme zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit, der Gerechtigkeit und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist die im Kassationsurteil mögliche Erteilung von *Weisungen* für die Durchführung des weiteren Verfahrens (§ 324).

• Diese Weisungen sind *verbindlich* für die Gerichte, an die die Sache zur Verhandlung

und Entscheidung zurückverwiesen wird. In ihrem Charakter und Inhalt entsprechen sie den Weisungen im Rechtsmittelverfahren. Ihre Berechtigung ergibt sich aus dem auch für die Rechtsprechung geltenden Prinzip des demokratischen Zentralismus.

v Selbstverständlich müssen Weisungen den Instanzgerichten eine *Entscheidungsmöglichkeit* lassen. So kann zwar eine Weisung zur Vernehmung neuer oder Wiederholung der Vernehmung bisheriger Zeugen gegeben, aber es kann nicht bindend vorgeschrieben werden, wie ihre Glaubwürdigkeit zu beurteilen ist.

Aus der Funktion der Kassation ergibt sich auch, daß ein zugunsten eines Angeklagten wegen Gesetzesverletzung aufgehobenes Urteil auch zugunsten *anderer Angeklagter* aufgehoben oder abgeändert wird, soweit sich das Urteil in diesem Umfang auch auf andere Angeklagte *erstreckt* (§ 325).

Die *Wirkungen* des Urteils eines Kassationsgerichts richten sich nach seinem Ergebnis. Wird der *Antrag* auf Kassation einer Entscheidung *zurückgewiesen*, so bleibt, da der Kassationsantrag selbst keinerlei Wirkungen auf die angefochtene Entscheidung ausübt, die Situation bestehen, die vor Antragstellung und während des Kassationsverfahrens bestand. Die rechtskräftige Entscheidung, die einer Nachprüfung unterzogen worden war, bleibt unangetastet.

Wird der *Kassationsantrag* dagegen als *begründet* angesehen und die angefochtene Entscheidung demzufolge aufgehoben, so ist die Wirkung je nach dem Inhalt des Urteils folgende: Entscheidet das Kassationsgericht in der Sache selbst, so ersetzt es die kassierte Entscheidung durch seine eigene. Das Strafverfahren ist in diesem Falle mit Erlaß des Urteils des Kassationsgerichts beendet. Hebt das Kassationsgericht die angegriffene Entscheidung auf, verweist es die Sache aber zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zurück, wird die Strafsache mit der Verkündung der verweisenden Entscheidung bei dem angewiesenen Gericht anhängig. Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen worden ist, führt dann das Verfahren nach den Bestimmungen der StPO zu Ende.